

B E K A N N T M A C H U N G

der Stadt Zwiesel

Bekanntgabe Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Bestätigung des Stellvertreters des Kommandanten der
Freiwilligen Feuerwehr Zwiesel**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Grundstücksankauf, Fl. Nr. 654/3 Gemarkung Zwiesel, Im Schneider-Heuholz**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Austausch Multifunktionsgeräte und Drucker im Rathaus, den
Außenstellen und den Schulen**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz:
Auftragsvergabe Gewerk Baumeisterarbeiten**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz:
Auftragsvergabe Gewerk Heizung**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz:
Auftragsvergabe Gewerk Sanitär**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz:
Auftragsvergabe Gewerk Trockenbauarbeiten**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz:
Auftragsvergabe Gewerk Zimmerer- und Holzbauarbeiten**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Phase 1**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Genehmigung der Beschlüsse der Ferienregion Nationalpark Bayerischer
Wald GmbH (FNBW) aus der Aufsichtsratssitzung vom 13.10.2022**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates
Vergabe Überprüfung Klima/Bioklima und Luftqualität mit Messungen
für das Prädikat "Luftkurort"**

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Grenzlandfestausschusses
Vergabe Grenzlandfest Festwirtvertrag 2023-2025**

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Regen

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen für das gesamte Gebiet des Landkreises Regen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen [Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429] im Landkreis Regen bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - 1.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 1.2. die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - 1.3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- 1.4. nach jeder EInstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der oben genannten Nr. 1. die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der oben genannten Nr. 1. eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsam
 benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.7. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 1.8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - 1.9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Regen verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Regen.
 4. Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 1. bis 3. getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.11.2022 in Kraft.

Regen, den 25.11.2022
Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.06, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 20.10.2022 Az. 5651-01-Gef-A22-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Regen am 21.10.2022 unter Nr. 1. angeordneten Schutzmaßnahmen (Beschränkungen der Abgabe im Reisegewerbe) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
3. Auf die Vorgaben gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 der Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
7. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 der Geflügelpest-Verordnung).



STADT ZWIESEL - Die 2. Bürgermeisterin -

Stadtplatz 27
94227 Zwiessel

Tel. +49 9922 8405-106
buergemeister@zwiessel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

- Aushang an Amtstafel am: 28.11.2022 Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 28.11.2022 Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am: 28.11.2022 Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 17. November 2022
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	20:30 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	StR/2022/018

TOP 10. Bestätigung des Stellvertreters des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Zwiessel

Beschluss:

Herr Martin Roth wird als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Zwiessel gemäß Art. 8 Abs. 4 Bay FwG bestätigt.

Die Bestätigung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres einen Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr an einer Staatlichen Feuerweherschule mit Erfolg besucht.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	16	Gegen:	0	Anwesend:	16	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 13. Grundstücksankauf, Fl. Nr. 654/3 Gemarkung Zwiesel, Im Schneider-Heuholz

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt das Angebot für den Kauf des Grundstücks Fl. Nr. 654/3 Gemarkung Zwiesel, Im Schneider-Heuholz von Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € an.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---



STADT ZWIESEL - Die 2. Bürgermeisterin -

Stadtplatz 27
94227 Zwiessel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiessel.de

Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

- Aushang an Amtstafel am: 28.11.2022 Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 28.11.2022 Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am: 28.11.2022 Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 27. Oktober 2022
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	18:51 Uhr
Sitzungsende:	20:15 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	StR/2022/016

TOP 7.	Austausch Multifunktionsgeräte und Drucker im Rathaus, den Außenstellen und den Schulen
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages über 21 Multifunktionsgeräte und Drucker mit der [REDACTED] mit einer monatlichen Mietrate von [REDACTED] zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu. Weiterhin wird ein Software-Pflegevertrag mit einem Monatsbetrag von [REDACTED] zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgeschlossen. Vertragsbeginn ist jeweils der 01.05.2023.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 8. Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Gewerk Baumeisterarbeiten

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass das Gewerk Baumeisterarbeiten im Rahmen der Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz an [REDACTED] zum Bruttoangebotspreis von [REDACTED] Euro vergeben wird.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 9. Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Gewerk Heizung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass das Gewerk Heizung im Rahmen der Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz an [REDACTED] zum Bruttoangebotspreis von [REDACTED] Euro vergeben wird.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 10. Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Gewerk Sanitär

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass das Gewerk Sanitär im Rahmen der Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz an [REDACTED] zum Bruttoangebotspreis von [REDACTED] Euro vergeben wird.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 11. Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Gewerk Trockenbauarbeiten

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Trockenbauarbeiten im Rahmen der Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz an [REDACTED] zum Bruttoangebotspreis von [REDACTED] Euro vergeben werden.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	14	Gegen:	3	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 12. Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Gewerk Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass das Gewerk Zimmerer- und Holzbauarbeiten im Rahmen der Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz an [REDACTED] zum Bruttoangebotspreis von [REDACTED] Euro vergeben wird.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 13. Generalsanierung Kindergarten Am Kirchplatz: Auftragsvergabe Phase 1

Die Information der Verwaltung zur Vergabe der Gewerke der Phase 1 zur Generalsanierung des Kindergarten Am Kirchplatz hat dem Stadtrat zu Kenntnis gedient.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist diese Information gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

TOP 14. Genehmigung der Beschlüsse der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH (FNBW) aus der Aufsichtsratssitzung vom 13.10.2022

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die als Anlage beigefügten Beschlüsse zur Aufsichtsratssitzung der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald GmbH (FNBW) vom 13.10.2022.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	16	Gegen:	1	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---

TOP 15. Vergabe Überprüfung Klima/Bioklima und Luftqualität mit Messungen für das Prädikat "Luftkurort"

Beschluss:

Aufgrund des Kostenangebots vom 13.10.2022 wird [REDACTED] [REDACTED] der Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens zur Überprüfung Klima/ Bioklima und Luftqualität mit lufthygienischen Messungen (INMEKO) zum Brutto Angebotspreis von [REDACTED] erteilt und Frau 2. Bürgermeisterin Pfeffer zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigt.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	17	Gegen:	0	Anwesend:	17	Pers. Beteiligt:	0
------	----	--------	---	-----------	----	------------------	---



STADT ZWIESEL
- Die 2. Bürgermeisterin -

Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Tel. +49 9922 8405-106
buergermeister@zwiesel.de

**Bekanntgabe aus einer nichtöffentlichen Sitzung des
Grenzlandfestausschusses**

- Aushang an Amtstafel am: 28.11.2022 Nz. _____
- Veröffentlichung im Amtsblatt am: 28.11.2022 Nz. _____
- Veröffentlichung auf Homepage am: 28.11.2022 Nz. _____

Grau hinterlegte Eurobeträge sind teils erheblich gerundete Eurobeträge oder anderweitig Textpassagen bzw. mit XXX versehen und entsprechen aus rechtlichen Gründen nicht dem original Beschlusstext.

Sitzungstermin:	Dienstag, 25. Oktober 2022
Sitzungsbeginn nicht öffentlicher Teil:	17:05 Uhr
Sitzungsende:	18:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsnummer:	GA/2022/005

TOP 4. Vergabe Grenzlandfest Festwirtvertrag 2023-2025

Beschluss:

Der Grenzlandfestausschuss beschließt, die Ausrichtung des Grenzlandfestes in den Jahren 2023 – 2025 an den [REDACTED] zu vergeben und beauftragt die Verwaltung einen entsprechenden Vertrag zu verhandeln.

Da die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, ist dieser Beschluss gem. Art. 52 Abs. 2 GO der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis - Beschluss:

Für:	7	Gegen:	0	Anwesend:	7	Pers. Beteiligt:	0
------	---	--------	---	-----------	---	------------------	---

Zwiesel, 28.11.2022
Stadt Zwiesel



gez.

Pfeffer
2. Bürgermeisterin

Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____